



A m t s b l a t t

08	Ausgegeben zu Olsberg am 19. November 2007	Jahrgang 2007
-----------	---	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis Bau-km 73+350 und Zubringer (B 480 n) von Bau-km 0+313 bis Bau-km 3+100 in den Gemarkungen Velmede, Nuttlar und Ostwig – Gemeinde Bestwig – und den Gemarkungen Bigge und Antfeld – Stadt Olsberg – hier: Anhörungsverfahren
- 2 Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Olsberg
- 3 Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 08.11.2007
- 4 Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung vom 08.11.2007 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei vom 16. Dezember 1988
- 5 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 6 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Wohngebiet: Am Stein der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg vom 12.11.2007
- 7 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 8 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen vom 12.11.2007
- 9 Bekanntmachung der Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unter'm Stausee“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg vom 12.11.2007

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis Bau-km 73+350 und Zubringer (B 480 n) von Bau-km 0+313 bis Bau-km 3+100 in den Gemarkungen Velmede, Nuttlar und Ostwig – Gemeinde Bestwig – und den Gemarkungen Bigge und Antfeld – Stadt Olsberg –

- Anhörungsverfahren -

In dem oben näher beschriebenen Verfahren wurden Einwendungen gegen den Plan erhoben. Deshalb findet gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Erörterungstermin statt, an dem Behörden, Einwender und Betroffene teilnehmen können.

Dieser Erörterungstermin wird als Fortsetzungstermin wie folgt durchgeführt:

Vom 04.12.2007 bis längstens 06.12.2007
jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

**im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig
Großer Bürgersaal, 1. Obergeschoss**

Dabei wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall an den genannten Tagen erörtert wird. Die Erörterung wird vielmehr spätestens dann beendet, wenn kein Einwender oder Betroffener mehr zur Erörterung anwesend ist. Nachfolgende Termine werden dann entfallen.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Dabei ist folgende Reihenfolge vorgesehen:

1. Am 04.12.2007, ab 9.00 Uhr:
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie
Erörterung der Stellungnahmen der nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und sonstiger Vereinigungen
2. Am 05.12.2007, falls erforderlich, auch am 06.12.2007, ab 9.00 Uhr:
Erörterung der Einwendungen von Privatpersonen und Firmen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person auch ohne diese verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt. Diese liegt bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, im Zimmer 2.02 aus.

Jeder, der Einwendungen erhoben hat, kann dort zu den üblichen Dienstzeiten die zu seinen Einwendungen ergangene Gegenäußerung einsehen und bis zum 06.12.2007 abholen.

Olsberg, den 8. November 2007

Der Bürgermeister

Reuter

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 08. November 2007

Herrn Lorenz Keuthen, Hüttenstraße 6 a, 59939 Olsberg,

zum neuen Ortsvorsteher des Ortsteils Olsberg

gewählt.

Die Dienstgeschäfte sind Herrn Keuthen inzwischen übertragen worden. Herr Keuthen nimmt ab sofort die Aufgaben als Ortsvorsteher des Ortsteils Olsberg wahr.

Elmar Reuter

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 08.11.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Olsberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührentarif oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Olsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der z. Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 28. Oktober 1982, zuletzt geändert am 08. Juli 2004 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Olsberg vom 08.11.2007

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,50
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
	im Format A2	2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50
c)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite für Schülern, Auszubildenden und Sozialbedürftigen	1,50
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen und Bescheinigungen etc.</u>	
a)	Auskünfte aus dem Melderegister	4,00
b)	Aufenthalts- und Meldebescheinigungen	5,00
c)	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
d)	sonstige Zweitausfertigungen und Bescheinigungen	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	<u>Auszug aus dem Debitorenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite</u>	0,40
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u> a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr, bei einer Farbdeckung über 50% die dreifache Gebühr, erhoben.	6,00 8,00 10,00 12,00 14,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	<u>Eintragung einer Baulast, Grundgebühr</u> zuzügl. Zuschlag für Umfang der Belastung (belasteter Grundstücksbereich wird mit dem halben Richtwert entsprechend der gültigen Richtwertkarte berechnet. Darüber hinaus im Einzelfall Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils für den Begünstigten)	30,00
16.	<u>Genehmigungsfreistellung</u> Nebengebäude und -anlagen	50,00

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
17.	<u>Abgabe digitaler Liegenschaftskarten je angefangenen Hektar (ha)</u>	
	Grundgebühr	10,00
	+ Gebühr 1. bis 10. ha	4,00
	+ Gebühr 11. bis 20. ha	3,50
	+ Gebühr 21. bis 50. ha	3,00
	+ Gebühr 51. bis 100. ha	2,00
	+ Gebühr 101. und jeden weiteren ha	1,50
18.	<u>Aufwandsentschädigungen für Trauungen</u>	
	a) - außerhalb der Öffnungszeiten	50,00
	b) - außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamtes	60,00
	c) - im Ratssaal der Stadt Olsberg	60,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 08.11.2007

Reuter

**6. Nachtragssatzung vom 08.11.2007
zur Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei
vom 16. Dezember 1988**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 686, SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 6. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei vom 16. Dezember 1988 beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Die Leihfrist beträgt, je nach Medium, 4 Wochen, 2 Wochen oder 1 Woche; sie kann vor Ablauf zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt. [...]

§ 2

§ 5 Abs. 2 - Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben -
ändert sich in den nachfolgenden Unterpunkten wie folgt:

2.6	Jahresgebühr Leseausweis für Erwachsene (12 Monate)	14,00 €
2.7	Jahresgebühr Leseausweis für Schüler, Studenten, Azubi, Behinderte, Hartz-IV-empfänger, Wehr- und Zivildienstleistende (12 Monate)	10,00 €
2.9	Gebühr für Vormerkung	0,50 €
	Gebühr für Vormerkung von DVDs	1,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 beschlossene 6. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei vom 16.12.1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 08.11.2007

Reuter

Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. November 2007

Der Bürgermeister

Reuter

e treue Wiese

Sitterbach

Graben

Steinstraße

Hinterm Stein

Weg

Weg

Der Stein

Der Stein

Weg

Weg

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wattmeckestraße

Weg

Vorm Borrstü...

Weg

B-Plan Nr. 262

Wohngebiet: Am Stein

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Olsberg
Flur: 8
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 12.11.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 2000

Satzung

über **örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften** –
für das Wohngebiet: Am Stein
der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg vom 12.11.2007

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV. NW. 232) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 08.11.2007 nachstehende örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften – für das Wohngebiet: Am Stein der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Anlageplan (Maßstab 1: 2.000) dargestellten Bereich.

§ 2

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Pultdächer von 12° bis 15° Dachneigung in dem mit WA 1 gekennzeichneten Gebiet. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Sattel- oder Krüppelwalmdächer von mind. 38° bis max. 50° Dachneigung in dem mit WA 2 gekennzeichneten Gebiet. Diese Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachaufbauten, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (3) Die in den Ziff. 1 und 2 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7034	staubgrau.
- (4) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Diese müssen einen Abstand von mind. 1,00 m von den Rändern der Dachfläche einhalten.
- (5) Dachaufbauten.
Diese müssen mind. einen Abstand von 1,50 m vom Ortgang und mind. 0,50 m von der Traufe einhalten (gemessen von der aufgehenden Wand). Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe $\frac{1}{2}$ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
- (6) Nebenfirste.

- (7) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m in dem mit WA 2 gekennzeichneten Gebiet - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand.
Überstände von mind. 0,10 m in dem mit WA 1 gekennzeichneten Gebiet - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand.

§ 3

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Klinker oder weißer Putz mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

1013	perlweiß	9001	cremeweiß
9003	signalweiß	9010	reinweiß
9016	verkehrsweiß		

- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 3).

- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007	rehbraun	8016	mahagoniebraun
8011	nussbraun	8017	schokoladenbraun
8014	sepiabraun	8022	schwarzbraun
8028	terrabraun		

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und / oder der Untersichtschalung.

- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.

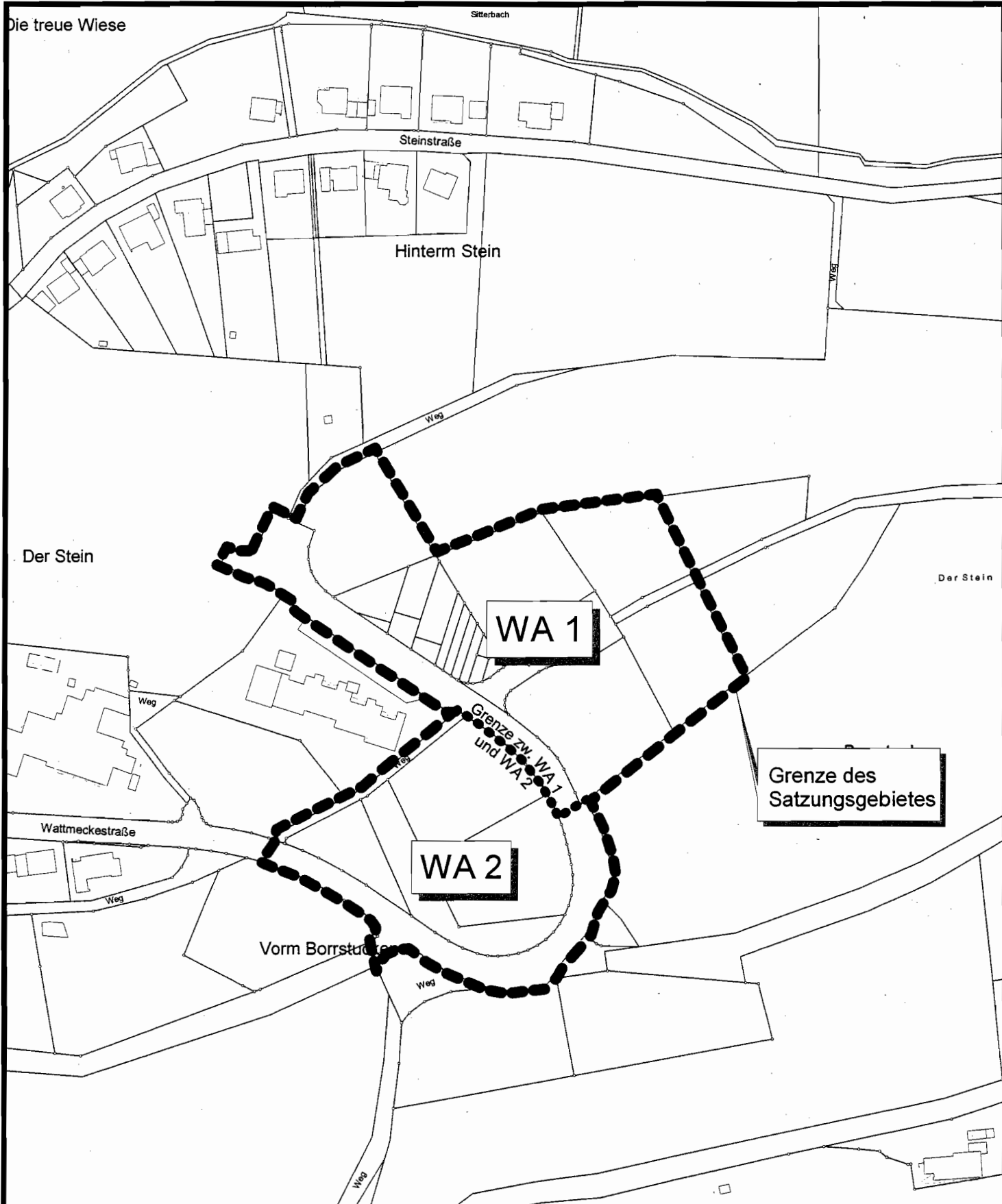
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.



- (5) Sonstige Natursteine für untergeordnete Teilflächen (bis max. 20% Wandflächenanteil) in dem mit WA 1 gekennzeichneten Bereich.

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Wohngebiet: Am Stein		 Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Olsberg Flur: Flurstück(e):	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 07.11.2007	 Maßstab: 1 : 2000
Bemerkung: Übersichtsplan		

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für das Wohngebiet: Am Stein der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. November 2007

Reuter

Schlussbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. November 2007

Der Bürgermeister

Reuter

Hinterm Böhl

Bebauungsplangebiet

Zur Horst

Jbergstraße

Ruhr

Über'm Weier

Flur 2

B-Plan Nr. 263 "Zur Horst"

- Übersichtsplan -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 3
Flurstück(e): s. Anlage

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 29.03.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1500

Orfe

Weier

Satzung

über **örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften** - für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“
der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen vom 12.11.2007

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV. NW. 232) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 08.11.2007 nachstehende örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Anlageplan (Maßstab 1: 1.500) dargestellten Bereich.

§ 2

Dachgestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Sattel- oder Krüppelwalmdächer von mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Diese Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachaufbauten, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7034	staubgrau.
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Diese müssen einen Abstand von mind. 1,00 m von den Rändern der Dachfläche einhalten.
- (4) Dachaufbauten.
Diese müssen mind. einen Abstand von 1,50 m vom Ortgang und mind. 0,50 m von der Traufe einhalten (gemessen von der aufgehenden Wand). Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe $\frac{1}{2}$ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
- (5) Nebenfirste.
- (6) Giebel- und Traufüberstände.
Es sind Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m zulässig - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand.

§ 3

Fassadengestaltung

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:
1013 perlweiß 9001 cremeweiß
9003 signalweiß 9010 reinweiß
9016 verkehrsweiß

- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:
8007 rehbraun 8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun 8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun 8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.

- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinterm Böhl

Bebauungsplangebiet

Zur Horst

Weg

Ruhr

Über'm Weier

Jbergstraße

gstraße

B-Plan Nr. 263 "Zur Horst"

- Übersichtsplan -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Wiemeringhausen
Flur: 3
Flurstück(e): s. Anlage

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 29.03.2007



Bemerkung: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1500

Flur 2

Weier

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. November 2007

Reuter

Satzung

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unter'm Stausee" der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg vom 12.11.2007

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV-NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird durch Beschluß des Rates der Stadt Olsberg vom 08.11.2007 folgende Satzung für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unter'm Stausee" der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 102 "Unter'm Stausee" ist seit dem 06.04.1976 rechtskräftig. Im Geltungsbereich werden als Art der baulichen Nutzung u. a. ein „Gewerbegebiet“, ein "Eingeschränktes Gewerbegebiet" und ein „Sondergebiet“ festgesetzt.
- (2) **Zur Sicherung der Planung und zur Beibehaltung des Gebietscharakters wird für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Baugebietes aus Gründen einer städtebaulich nicht erwünschten Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften und großflächigen Einzelhandelsbetrieben die seit dem 19.12.2006 rechtskräftige Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.**
- (3) Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Lageplan, Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), dargestellt und durch eine unterbrochene, stärkere schwarze Linie umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Auf den Grundstücken im Satzungsgebiet der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen Gebäude die dem Einzelhandel oder großflächigen Einzelhandel dienen sollen, im Sinne des § 29 BauGB nicht neu errichtet oder für derartige Zwecke umgenutzt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

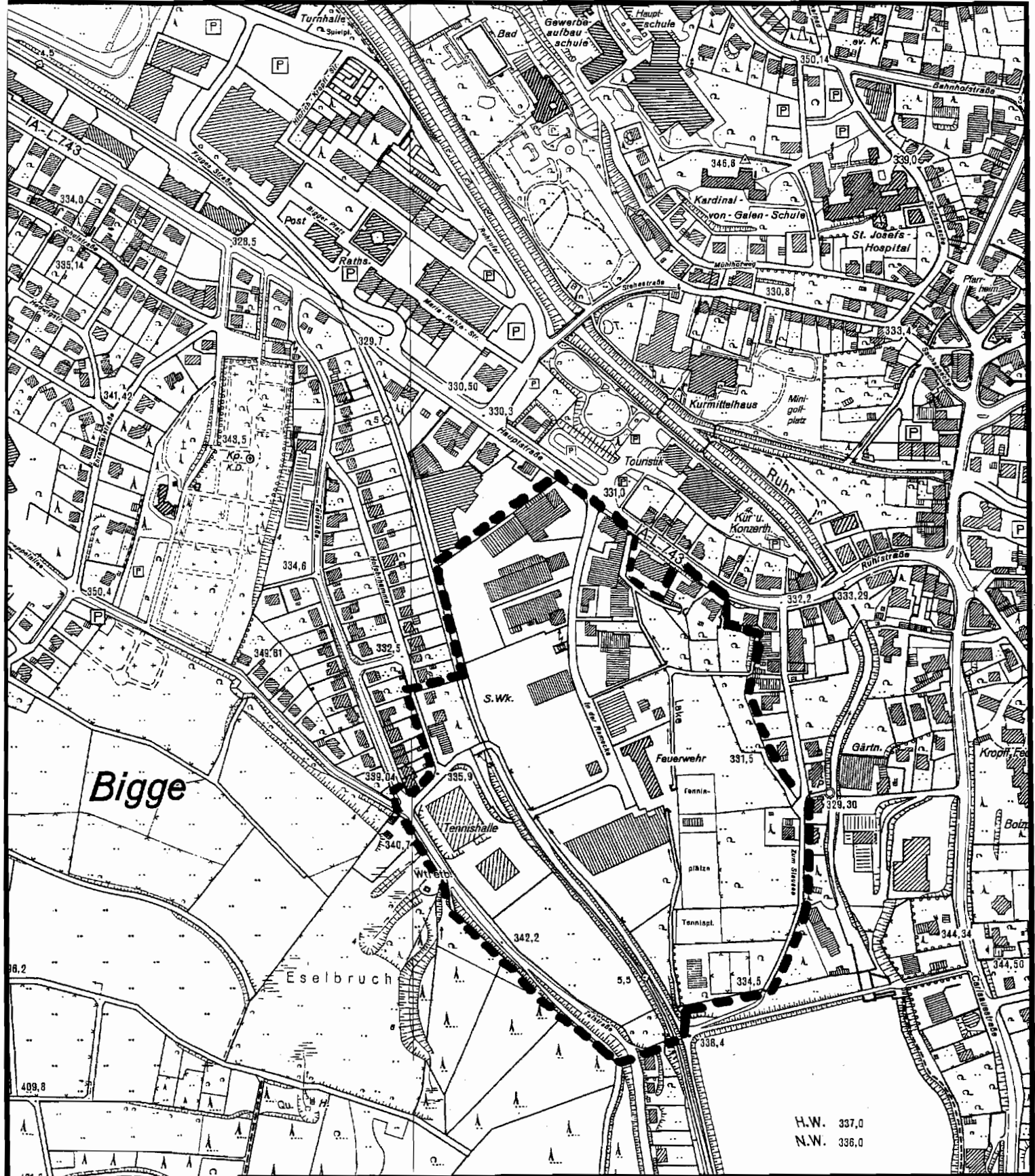
§ 3

Von der Veränderungssperre werden die Vorhaben nicht berührt, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten und außer Kraft treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am 20.12.2007 in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der Schlussbekanntmachung des geänderten Bebauungsplanes (8. Änderung / Neuaufstellung), spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 2 BauGB).



Änderung B-Plan "Unter'm Stausee"

- 8. Änderung -

- FB Bauen und
Stadtentwicklung -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge und Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 21.07.2003

Bemerkung: Darstellung des Satzungsgebietes



Maßstab: 1 : 5000

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 08.11.2007 beschlossene Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unter'm Stausee“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. November 2007

Reuter